

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Behörden (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d114.html>)

Behörden

Eine behördliche Ungleichbehandlung liegt vor, wenn Gleiches ungleich behandelt oder Ungleiches gleich behandelt wird. Sie ist unzulässig, wenn kein sachlicher Grund dafür vorliegt und diskriminierend im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV, wenn sie an ein verpöntes Merkmal anknüpft.

Obwohl sämtliche Verwaltungsträger durch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 2 BV und die Grund- und Menschenrechte (vgl. Art. 35 BV) gebunden sind, kann es zu rassistischer Diskriminierung vonseiten der Behörden kommen. Sei es etwa, dass Verwaltungsträger aus diskriminierenden Motiven ihren Ermessensspielraum zuungunsten der betroffenen Person ausüben (z.B. wenn einem Schweizer Staatsangehörigen einzig wegen seiner muslimischen Religionszugehörigkeit der Waffenerwerbsschein verweigert wird). Es kann aber auch sein, dass Regelungen und Weisungen einer Verwaltung diskriminierend ausgestaltet sind oder sich in der konkreten Anwendung diskriminierend auf eine bestimmte Personengruppe auswirken (z.B. sog. «racial profiling» bei Polizeikontrollen).

Ebenso kann der Gesetzgeber diskriminieren. Ein Beispiel für eine direkte Diskriminierung ist Art. 72 Abs. 3 BV, der den Bau von Minaretten verbietet (Annahme der Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» im Jahr 2009). Indirekte Diskriminierungen durch den Gesetzgeber können zum Beispiel gesetzliche Anforderungen sein, die ausschliesslich auf die Situation von sesshaften Personen ausgerichtet und mit einer fahrenden Lebensweise kaum vereinbar sind (z.B., wenn im Sozialversicherungsrecht auf eine örtlich fixe Erwerbstätigkeit abgestellt wird).

Spezifische Hinweise zu den einzelnen Verwaltungsbereichen (insbesondere Sozial- und Gesundheitswesen, Polizei, Einbürgerung und Schule) befinden sich bei den entsprechenden Lebensbereichen.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Diskriminierende Ungleichbehandlungen durch Behörden

Behördliche Schutzunterlassung

Diskriminierung durch den Gesetzgeber

Rassistische Äusserungen und Gewalt